

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Förster (FDP)**

vom 22. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. November 2019)

zum Thema:

**Rechtswidrige Tempo 10-Zone in der Dircksenstrabe**

und **Antwort** vom 04. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21690**  
**vom 22. November 2019**  
**über Rechtswidrige Tempo 10-Zone in der Dircksenstraße**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Mitte von Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

Frage 1:

Wann und durch wen wurde die Tempo 10-Zone in der Dircksenstraße angeordnet? Welche Begründung gab es damals dafür?

Antwort zu 1:

Die Anordnung ist durch die Verkehrslenkung Berlin auf der Grundlage der Studie „Sanierung der Spandauer Vorstadt“ gemeinsam mit der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde, die für die Nebenstraßen in der Spandauer Vorstadt zuständig ist, erfolgt. Die Anordnung erfolgte im Jahr 2004.

Frage 2:

Wie wurde sich damals über die Rechtssicherheit der Maßnahme vergewissert? Wenn nein, warum wurde dies unterlassen?

Antwort zu 2:

Die Anordnung wurde mit einem „Verkehrsberuhigten Geschäftsbereich“ begründet. Diese Einstufung wurde durch die Studie „Sanierung der Spandauer Vorstadt“ aus dem Jahr 2003 anhand von Verkehrszählungen belegt und vorgeschlagen. Die damals zuständigen

Straßenverkehrsbehörden haben diesen Vorschlag übernommen. Das entsprechende Verkehrszeichen sollte zum damaligen Zeitpunkt in den Verkehrszeichenkatalog übernommen werden.

Frage 3:

Welche Konsequenzen werden aus dem aktuellen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg gezogen, das exemplarisch am Beispiel der Dircksenstraße in Mitte letztinstanzlich urteilte, die Anordnung einer Tempo 10-Zone könne es nicht geben, da der amtliche Verkehrszeichenkatalog ein solches Verkehrszeichen gar nicht kenne?

Frage 4:

Wann erfolgt die entsprechende Abordnung der rechtswidrigen Anordnung für die Dircksenstraße und Rückkehr zu Recht und Gesetz?

Antwort zu 3 und 4:

Am 20. November 2019 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) die Anordnung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs mit einer Zonenhöchstgeschwindigkeit von 10 km/h in der Dircksenstraße aufgehoben. Die Straßenverkehrsbehörde des Bezirksamtes Mitte hat daraufhin eine verkehrsrechtliche Anordnung mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h für die Dircksenstraße erlassen. Am Montag, den 25.11.2019, wurden die entsprechenden Schilder an der Dircksenstraße ausgetauscht.

Frage 5:

Welche Konsequenzen hat dies auf die von der Polizei vereinnahmten Bußgelder im Rahmen von Geschwindigkeitskontrollen, die zu Unrecht vereinnahmt worden sind?

Antwort zu 5:

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die in den zurückliegenden Jahren ausgesprochenen Verwarnungen zu erwarten. Verwarnungsgeldangebote, die angenommen und bezahlt wurden sowie Bußgelder, welche bereits Rechtskraft erlangt haben, bleiben vereinnahmt.

Berlin, den 04.12.2019

In Vertretung

Ingmar Streese  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz